

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder  
der KVBW Zusatzversorgung

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II	3
2. Entscheidung des BGH zu den rentenfernen Startgutschriften	3
3. Versicherungsmerkmale bei der Meldung von Altersteilzeit	4
4. Service- und Informationsangebot	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

### Frohe Weihnachten!

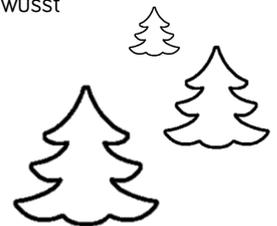
In dieser besonderen Jahreszeit erinnern wir uns daran, innezuhalten und unsere Mitmenschen bewusst wahrzunehmen. Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um uns für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem Jahr zu bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine wunderbare Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr die Zeit und den Mut, die kostbaren Momente des Lebens zu genießen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold  
Direktor



## 1. Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II

Der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung hat in seiner Sitzung vom 16. November 2023 eine Anpassung der **Beitragsätze im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II** (AV II) beschlossen. Vorbehaltlich der Bestätigung durch das Innenministerium und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger (die bei Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch ausstand), wird der Beitragssatz **ab dem 1. Januar 2024** erhöht und sodann **8,0 %** der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte betragen.

Der Verwaltungsausschuss folgt damit der Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars der Kasse, der diese Anpassung aufgrund der langfristigen Auswirkungen der mehrjährigen Niedrigzinsphase ausgesprochen hat.

Der Arbeitgeberanteil am Beitrag liegt bei 7,6 %, während Arbeitnehmer sich weiterhin mit 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beteiligen.

Im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I ergeben sich aktuell keine Änderungen.

Weitere Informationen zum AV II finden Sie im Merkblatt für Arbeitgeber auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Team Mitglieder und Finanzierung per E-Mail ([zg30@kvbw.de](mailto:zg30@kvbw.de)) oder telefonisch unter 0721 5985-853 gerne zur Verfügung.

## 2. Entscheidung des BGH zu den rentenfernen Startgutschriften

Am 20. September 2023 hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) eine wichtige Grundsatzentscheidung zur Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte getroffen. In dem geführten Verfahren (Aktenzeichen IV ZR 120/22) gegen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurden die Regelungen des 10. Änderungstarifvertrags zum ATV (§ 33 Abs. 1 Satz 3) vom 8. Juni 2017 für rechtswirksam erklärt. Diese Entscheidung ist auch auf die KVBW Zusatzversorgung übertragbar (7. Änderungstarifvertrag zum ATV-K) und bestätigt, dass eine weitere Anpassung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte nicht erforderlich wird.

### Hintergrund:

Die Zusatzversorgung wurde im Jahr 2002 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes grundlegend reformiert, indem eine Umstellung des bis dahin geltenden Gesamtversorgungssystems auf ein Versorgungspunktemodell erfolgte. Mit den Startgutschriften wurden die im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 berechnet und in das neue Versorgungspunktemodell überführt. Eine Startgutschrift für rentenferne Versicherte erhielt grundsätzlich, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

### Frühere Entwicklungen und Urteile:

Im Jahr 2007 erklärte der IV. Zivilsenat des BGH die Berechnung aufgrund eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) insbesondere für den Personenkreis der sogenannten „Späteinsteiger“ für unwirksam. Dies führte zu Änderungen und einer Ergänzung der Startgutschriftenregelung durch die Tarifvertragsparteien im Jahr 2011.

Im Jahr 2016 entschied der BGH erneut, dass auch die geänderte Regelung gegen den Gleichheitssatz verstoße. Daraufhin einigten sich die Tarifvertragsparteien im Jahr 2017 mit dem 10. Änderungstarifvertrag zum ATV bzw. dem 7. Änderungstarifvertrag zum ATV-K darauf, den als Berechnungsgrundlage definierten festen Anteilssatz von 2,25 % durch einen variablen Anteilssatz zu ersetzen, der abhängig von den Pflichtversicherungszeiten der Beschäftigten ist.

### Aktuelles Urteil:

Die jüngste Entscheidung des BGH hat weitreichende Bedeutung. Nach den Urteilen in den Jahren 2007 und 2016 mussten die Zusatzversorgungskassen die berechneten rentenfernen Startgutschriften auf die jeweils neuen Berechnungsgrundlagen anpassen. Eine erneute Anpassung ist nach dem aktuellen Urteil des BGH nicht notwendig. Dies führt zu Rechtssicherheit sowohl auf Seiten der Kassen als auch der Versicherten und Rentenberechtigten.

## 3. Versicherungsmerkmale bei der Meldung von Altersteilzeit

In unserer Mitgliederinfo ZR 72 vom 24. Juli 2023 informierten wir unter Ziffer 2 zu den ab 2023 geänderten Voraussetzungen bei der Berechnung und Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts während einer Altersteilzeitbeschäftigung. Wir wiesen darauf hin, dass freiwillige Erhöhungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache des während der Altersteilzeit erzielten Entgelts an die KVBW Zusatzversorgung mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 23 zu melden sind.

Im Vorgriff auf eine anstehende Änderung der DATÜV-ZVE möchten wir Sie darüber informieren, dass man sich nun kassenübergreifend darauf verständigt hat, dass das **VM 23 für Altersteilzeitvereinbarungen ab 2023** nur noch im **kirchlich-caritativen Bereich** verwendet werden kann. Darüber hinaus nach wie vor für alle Altersteilzeitverhältnisse, die auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31. Dezember 2022 bereits begonnen haben.

**Alle übrigen Arbeitgeber** melden freiwillige Aufstockungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Rahmen einer Altersteilzeit ab 2023 im Abrechnungsverband I mit dem **VM 10** und im Abrechnungsverband II mit dem **VM 15**.

## 4. Service- und Informationsangebot

Ein umfassendes Informationsangebot für Sie und Ihre Beschäftigten ist Grundlage unseres Services. Auf unserer Webseite [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) stehen Ihnen daher eine Vielzahl an Informationsmitteln zur Verfügung, die verschiedene Aspekte unserer Leistungen und Produkte für unterschiedliche Zielgruppen (Versicherte, Rentner, Arbeitgeber) zusammenfassen.

Unsere Merkblätter geben detaillierte Einblicke in unsere Produkte ZVKRente und ZVKPlusRente und bieten außerdem weiterführende Informationen zu speziellen Themen wie den Eheversorgungsausgleich oder den Leistungsfall. Die Merkblätter stehen Ihnen zum Download unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter* zur Verfügung. Des Weiteren können Sie Vordrucke und Infobroschüren herunterladen oder auf Anfrage zugeschickt bekommen. Für größere Bestellmengen nutzen Sie gerne das Bestellformular auf unserer Homepage. Sie finden es unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Vordrucke > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

Um Informationen rund um die KVBW Zusatzversorgung anschaulich und leicht verständlich zu vermitteln, bieten wir neben unseren Online-Seminaren auch Erklärvideos zu verschiedenen Themen an. Diese finden Sie über unsere Webseite oder auf unserem YouTube-Kanal [www.youtube.com/@kvbw](http://www.youtube.com/@kvbw).

Um wichtige Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung sowie das Serviceangebot der KVBW Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo. Melden Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Service > Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Bei Fragen zum Service- sowie Veranstaltungsangebot der KVBW Zusatzversorgung steht Ihnen das Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit per E-Mail ([zg40@kvbw.de](mailto:zg40@kvbw.de)) oder telefonisch unter 0721 5985-854 zur Verfügung.

Nutzen Sie unser Informationsangebot, um Ihre Kenntnisse über die betriebliche Altersversorgung der KVBW Zusatzversorgung zu vertiefen und Ihre Mitarbeitenden zu unterstützen. Ihre Zufriedenheit und Ihr Vertrauen sind uns ein großes Anliegen. Bei Fragen sind wir für Sie da.